

Bundesgesetz über das Arbeitsmarktservice  
(Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG)  
StF: BGBl. Nr. 313/1994

---

Inhaltsverzeichnis

1. TEIL

1. Abschnitt  
Einrichtungen und Aufgabenbereich  
§ 19

2. Abschnitt  
Regionalbeirat  
§ 20 Zusammensetzung und Mitgliedschaft  
§ 21 Aufgaben und Verfahren

3. Abschnitt  
Leiter der regionalen Geschäftsstelle  
§ 22

4. Abschnitt  
Regionale Geschäftsstelle  
§ 23

5. HAUPTSTÜCK  
Gemeinsame Vorschriften  
§ 24 Behördliche Aufgaben  
§ 25 Datenverarbeitung  
§ 26 Rechtshilfe  
§ 27 Verschwiegenheitspflicht  
§ 28 Geschäftsordnung

2. TEIL  
Aufgaben

1. HAUPTSTÜCK  
Allgemeines  
§ 29 Ziel und Aufgabenerfüllung  
§ 30 Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung  
§ 31 Grundsätze bei der Aufgabenerfüllung

2. HAUPTSTÜCK  
Dienstleistungen  
§ 32

3. HAUPTSTÜCK  
Finanzielle Leistungen

1. Abschnitt  
Allgemeines  
§ 33 Arten der finanziellen Leistungen  
§ 34 Beihilfen  
§ 34a Besondere Eingliederungsbeiträge

5. Abschnitt  
Rückforderung  
§ 38

4. HAUPTSTÜCK  
Besondere Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen  
§ 38a Vermittlung älterer Arbeitsloser

5. HAUPTSTÜCK  
Verhältnis zu anderen Gesetzen  
§ 39

3. TEIL

§ 62

2. HAUPTSTÜCK

Arbeitnehmer-Übergangsregelungen

§ 63 Geltung des Vertragsbedienstetengesetzes

§ 64 Übergang der Bediensteten

§ 65 Besondere Gleichstellungsregelungen mit Bundesbediensteten

§ 66 Übergang der Dienst- und Naturalwohnungen

§ 67 Forderungsübergang

§ 68 Personalvertretung

§ 69 Mitarbeiter des Arbeitsmarktservice

§ 70 Mitwirkung der Bundesrechenzentrum GmbH

3. HAUPTSTÜCK

Sonstige Übergangsbestimmungen

§ 71 Organisatorische Übergangsbestimmungen

§ 72 Verwaltungsverfahren

§ 73 Haushaltsrechtliche Übergangsbestimmungen

§ 74 Aufgabenübergang

4. HAUPTSTÜCK

Erstmalige Maßnahmen

§ 75

9. TEIL

Verweisungen, Vollziehung und Inkrafttreten

§ 76 Verweisungen

§ 77 Vollziehung

§ 78 Inkrafttreten

§ 79 Außerkrafttreten

1. TEIL

Organisation

1. HAUPTSTÜCK

Allgemeines

Arbeitsmarktservice

§ 1

(1) Die Durchführung der Arbeitsmarktpolitik des Bundes obliegt dem „Arbeitsmarktservice“. Das Arbeitsmarktservice ist ein Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

(2) Das Arbeitsmarktservice ist in eine Bundesorganisation, in Landesorganisationen für jedes Bundesland und innerhalb der Bundesländer in regionale Organisationen gegliedert.

(3) Die Bundesorganisation führt die Bezeichnung „Arbeitsmarktservice Österreich“.





Der Rücktritt wird mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Soziales wirksam. Die Mitgliedschaft (stellvertreten-





(2) Der Aufgabenbereich des Vorstandes umfaßt insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Arbeitsmarktservice,
2. Organisation der Arbeitsmarktbeobachtung und Arbeitsmarktstatistik,
3. Organisation des Rechnungswesens des Arbeitsmarktservice,
4. Organisation der Arbeitsmarktforschung,
5. Organisation der Aus- und Weiterbildung des Personals des Arbeitsmarktservice,
6. Organisation des Berichtswesens und von Tagungen zum Austausch von Erfahrungen bei der Durchführung der Arbeitsmarktpolitik sowie zur Erarbei-

4. ABSCHNITT  
Einrichtungen zur Unterstützung in der Aufgabenerfüllung

Bundesgeschäftsstelle  
§ 10

(1) Als Hilfsapparat der Organe der Bundesorganisation bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird eine Bundesgeschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die Bundesgeschäftsstelle hat ihren Sitz in Wien.

3. die konkreten Rahmenbedingungen für die Tätigkeiten der regionalen Geschäftsstellen durch

- a) Entscheidung über deren Zahl, Standorte und Leistungsangebot,
- b) Vorsorge für deren Personal, Unterbringung sowie Infrastruktur und
- c) Anleitung, Unterstützung und Überwachung bei der Erbringung der Leistungen.

(3) Die Richtlinien der Landesorganisation sind für alle Organe und Einrichtungen des Arbeitsmarktservice im Bereich des Bundeslandes verbindlich.

## 2. ABSCHNITT Landesdirektorium

### Zusammensetzung und Mitgliedschaft § 13

(1) Das Landesdirektorium besteht aus dem Landesgeschäftsführer als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Je eines dieser weiteren Mitglieder wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales auf Vorschlag der Kammer der gewerblichen Wirtschaft des jeweiligen Bundeslandes, der Vereinigung Österreichischer Industrieller, der Kammer für Arbeiter und Angestellte des jeweiligen Bundeslandes und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes bestellt. Für jedes weitere Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der das Mitglied zu vertreten hat, wenn es an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist.

(2) Das Landesdirektorium kann einen Vertreter der Landesregierung mit beratender Stimme beiziehen, wenn sich das Land an vom

## Aufgaben und Verfahren

(7) Jedes weitere Mitglied des Landesdirektoriums (§ 13 Abs. 1) kann vom Landesgeschäftsführer Auskünfte und Berichte zu allen Fragen der Tätigkeit des Arbeitsmarktservice des Bundeslandes verlangen.

(8) Die weiteren Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) des Landesdirek-

unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 31 Abs. 5 erster Satz es erfordert.

(2) Der Aufgabenbereich des Landesgeschäftsführers umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Führung der laufenden Geschäfte der Landesorganisation,
2. Leitung der Landesgeschäftsstelle,
3. Kontrolle und Anleitung der Tätigkeit der regionalen Geschäftsstellen,
4. jährliche Erstellung der Präliminarien und des Rechnungsabschlusses für die Investitions-, Sach- und Förderungsaufwendungen im Bundesland,
5. Erstellung des jährlichen arbeitsmarktpolitischen Tätigkeitsberichtes an den Verwaltungsrat,
6. Konzipierung von regionalen Programmen und Schwerpunktaktivitäten für die Konkretisierung und Umsetzung arbeitsmarktpolitischer Zielvorgaben,
7. Planung und Umsetzung der regionalen Arbeitsmarktpolitik im Rahmen des generellen Arbeitsprogrammes und Budgetrahmens (einschließlich mittelfristiger Planung),

hauptstadt; der Sitz der Landesgeschäftsstelle für Niederösterreich ist Wien. Das Landesdirektorium kann davon abweichend einen anderen Ort als Sitz der Landesgeschäftsstelle festlegen.

(3) Der Landesgeschäftsführer kann im Interesse einer raschen und zweckmä-

(2) Der Beirat besteht aus dem Leiter der regionalen Geschäftsstelle als



len Geschäftsstelle oder besondere Geschäftsstellen erhalten eine ihre je-

(3) Einrichtungen, denen Aufgaben des Arbeitsmarktservice übertragen sind,

Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse des Arbeitsmarktservice, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Von dieser Verpflichtung hat der zuständige Vorgesetzte auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

(2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß Abs. 1 gilt auch nach dem

4. quantitative oder qualitative Ungleichgewichte zwischen Arbeitskräfteangebot und Arbeitskräftenachfrage zu verringern,

(5) Bei allen Tätigkeiten hat das Arbeitsmarktservice auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Erreichung des in § 29 genannten Zieles Bedacht zu nehmen. Zur Bewertung der Effizienz der Tätigkeit des Arbeitsmarktservice ist ein internes Controlling einzurichten.

3. HAUPTSTÜCK  
Fi nanzi elle Lei stungen

1. ABSCHNITT  
All gemei nes

Arten der fi nanzi ellen Lei stungen  
§ 33

Fi nanzi elle Lei stungen des Arbei tsmar ktser vice sind:

1. Ausga ben im Ra hmen von Ver pflich tungen ge mäß § 32 Abs. 3,
2. Bei hil fen nach Maß gabe der Bestim mungen der §§ 34 bis 38.

Bei hil fen  
§ 34

(1) Sofern Dienstleistungen im Sinne des § 32 zur Erfüllung der sich aus §



(2) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung 50 vH der Aufwendungen für das Wohngeld ersetzt (§ 39a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376).

(3) Beziehung einer Beihilfe zur Deckung /Cs6sägern

1. in welchem Durchrechnungszeitraum und in welchem Ausmaß das Gesamtarbeitszeitvolumen der vom Solidaritätsprämienmodell erfaßten Arbeitnehmer einschließlich der eingestellten Ersatzarbeitskräfte mit dem Gesamtarbeitszeitvolumen der bereits bisher beschäftigten Arbeitnehmer vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit übereinstimmen muß,

2. unter welchen besonderen arbeitsmarktpolitischen Voraussetzungen der längstens zweijährige Beihilfenzeitraum bis zu einer Gesamtdauer von längstens drei Jahren verlängert werden kann,

3. in welcher Höhe die Beihilfe gewährt werden kann, wobei auch der zusätzliche Aufwand für Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung zu berücksichtigen ist, sowie

4. in welcher Form und in welchen Zeiträumen die Erreichung des Beihilfenzwecks überprüft wird.

(3) Die Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

3. TEIL  
Längerfristiger Plan

§ 40

Präliminarien  
§ 43

(1) Die finanzielle Abwicklung des Arbeitsmarktservice im gemäß § 41 umschriebenen Wirkungsbereich hat auf Grund der für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Präliminarien zu erfolgen.

(2) Die Präliminarien haben unter Berücksichtigung der für das betreffende Jahr maßgebenden Vorgaben des längerfristigen Planes gemäß § 40

1. alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des betreffenden Geschäftsjahres und

2. einen Personalplan, in dem die Zahl der Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice, gegliedert nach Entlohnungsgruppen, für das betreffende Geschäfts-

Jahresabschl uß und Geschäftsbericht  
§ 45

Kreditaufnahmen  
§ 48

(1) Das Arbeitsmarktservice darf über Beschluß des Verwaltungsrates mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Kredite aufnehmen, wenn

1. in einem Kalenderjahr voraussichtlich ein Beitrag an die Gebarung Arbeitsmarktpolitik gemäß § 1 Abs. 1 Z 9 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes fällig wird, der durch verfügbare Mittel der Arbeitsmarktrücklage (§ 50) nicht gedeckt ist, oder
2. die Sicherung der Aufwendungen gemäß § 41 Abs. 1 kurzfristig und vorübergehend die Zuführung zusätzlicher Mittel erfordert.

## Auflösung der Rücklage

1. die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice gelten als Dienststellen,
2. die Bundesgeschäftsstelle gilt als Zentralstelle und diese mit allen übrigen Geschäftsstellen als Ressort,
3. die Leiter der regionalen Geschäftsstellen, die Landesgeschäftsführer

Personal ausbildung  
§ 57

(1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß Personen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice herangezogen werden, die erforderliche fachliche und persönliche Eignung haben, um die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice im Sinne des § 29 bestmöglich sicherzustellen.

(2) Der Vorstand hat für die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten des Arbeitsmarktservice zu sorgen.

6. TEIL  
Aufsicht

1. HAUPTSTÜCK  
Aufgaben des Bundesministers für Arbeit und Soziales

Aufgaben im behördlichen Verfahren  
§ 58

(1) Soweit das Arbeitsmarktservice behördliche Aufgaben zu erfüllen hat, unterliegt es dem Weisungsrecht des Bundesministers für Arbeit und Soziales.

(2) Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales im behördlichen

Arbeitsmarktservice gesetzt wird, hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales die gesetzwidrigen Beschlüsse aufzuheben.

(6) Nehmen Organe des Arbeitsmarktservice oder Mitglieder dieser Organe ihre in diesem Bundesgesetz festgelegten Pflichten nicht wahr, hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales den Verwaltungsrat aufzufordern, innerhalb einer kurzen, angemessenen Frist für die Setzung der unterlassenen

(1) Das Arbeitsmarktservice ist der Rechtsnachfolger des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung (§ 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977) und des Bundes, soweit dieser für Zwecke der Arbeitsmarktverwaltung Rechte erworben hat bzw. Pflichten eingegangen ist. Die wechselseitigen Verpflichtungen des Fonds und des Bundes, die mit Ablauf des 31. Dezember 1993 unter Berücksichtigung des Bundesrechnungsabschlusses 1993 bestanden, erlöschen.

(2) Das in der Anlage angeführte, im Eigentum des Bundes stehende und aus-

2. den Arbeitnehmern des Arbeitsmarktservice bleiben die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden Rechte mit der Maßgabe, daß auch ab 1. Jänner 1995 für Vertragsbedienstete des Bundes geltende Bezugs-

rungen ist das Einvernehmen mit dem unmittelbar zuständigen Personalvertretungsorgan gemäß dem Bundes-Personalvertretungsgesetz herzustellen.

Dienst verrichten. Diese Zuständigkeit wird in den Angelegenheiten des § 1 der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr. 162, in der jeweils

Hilfsapparat der Organe der Landesorganisationen den Landesarbeitsämtern und die Aufgaben der Bundesgeschäftsstelle (§ 10) als Hilfsapparat der Organe der Bundesorganisation dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die regionalen Geschäftsstellen weiter die Bezeichnung „Arbeitsamt“ und die Landesgeschäftsstellen weiter die Bezeichnung „Landesarbeitsamt“ führen und diese Bezeichnungen auch auf amtlichen Schriftstücken verwenden.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales erläßt die erste Geschäftseinteilung zur Aufteilung der Geschäftsbereiche auf die beiden Vorstandsmitglieder und die Geschäftseinteilung der Bundesgeschäftsstelle. Vor

